

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



33. Jahrgang

Potsdam, den 25. April 2024

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Jugend

Seite

Erlass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für die Übertragung von Befugnissen nach § 59 LHO im Rahmen der Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) im Land Brandenburg vom 13. April 2024	126
--	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Veröffentlichung der Ergebnisse der Berechnung der Landeszuschüsse für Kindertagesbetreuung gemäß Landeszuschussanpassungsverordnung (LAZAV)	127
--	-----

I. Amtlicher Teil

Jugend

Erlass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für die Übertragung von Befugnissen nach § 59 LHO im Rahmen der Durchführung des Unterhaltsvorschussesgesetzes (UhVorschG) im Land Brandenburg

vom 13. April 2024
Gz.: 21.2-71710

1. Allgemeines

1.1. Regelungsbereich

Dieser Erlass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) regelt die Übertragung der Befugnisse nach § 59 LHO. Grundlegend sind die landesrechtlichen Vorschriften wie die LHO und die VV-LHO, die Durchführungsrichtlinien zum UhVorschG, sowie die vom zuständigen Bundesministerium herausgegebenen Regelungen und Muster zu beachten. Er gilt für die Stellen der Landkreise und kreisfreien Städte, die mit der Bearbeitung von Anträgen nach § 59 LHO betraut sind. Das MBS passt den Erlass bei Änderungsbedarf an und informiert die zuständigen Stellen.

Abweichungen von diesem Erlass bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des MBS.

1.2. Zuständige Stellen

Zuständige Stellen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UhVorschG sind im Land Brandenburg gemäß Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussesgesetzes (UVGDV; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und weiterer Rechtsvorschriften vom 12. Juli 2007, GVBl. I S. 118, 124) die örtlichen Träger der Jugendhilfe (vgl. § 1 Abs. 1 AGKJHG). Ihre interne Geschäftsverteilung (z.B. zwischen Fachbereichen und Kassen) sowie die Geschäftsverteilung des MBS werden von diesem Erlass nicht berührt; der Erlass gilt für alle von seinen Regelungen betroffenen Bereiche.

2. Durchführung von Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen nach § 59 LHO

2.1. Übertragung von Entscheidungsbefugnissen

Gemäß § 59 Landeshaushaltsordnung (LHO) werden folgende Befugnisse übertragen:

Nach § 7 UhVorschG übergegangene Ansprüche sowie Ansprüche nach § 5 UhVorschG dürfen von den zuständigen Stellen

(das sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe) dieselben Beträge gestundet, niederschlagen und erlassen werden, wie es der § 59 LHO, einschließlich der VV zu § 59 LHO für die unteren Landesbehörden vorsieht.

In allen anderen Fällen darf die Entscheidung nur vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) getroffen werden.

2.1.1. Anspruch

Der einzelne Anspruch besteht jeweils in Bezug auf die aufgrund eines Bewilligungsbescheides für ein Kind gezahlten UV-Leistungen. Daher kann ein Schuldner/eine Schuldnerin bei UV-Zahlungen für mehrere Kinder bzw. bei mehreren Unterbrechungen in der Leistungsgewährung mit jeweils eigenen Bewilligungsbescheiden entsprechend viele einzelne Schuldverhältnisse gegenüber dem Land haben, über die jeweils nach den o.a. Betragsgrenzen zu entscheiden ist. Kommt es im Zuge des zeitnahen Rückgriffs nach § 7 UhVorschG zu mehreren Rückforderungen für Teilzeiträume, gelten diese ebenfalls als einzelne Ansprüche.

2.1.2. Weitere Regelungen

Darf eine Entscheidung nur befristet getroffen werden, ist nach Ablauf der Frist eine neue Entscheidung zu treffen. Diese neue Entscheidung wird wiederum im Rahmen der unter 2.1 genannten Bedingungen getroffen.

Sollen Anträge auf Stundung oder Erlass abgelehnt oder Niederschlagungen nicht verfügt werden, entscheiden die zuständigen Stellen selbstständig. Einer auf den Einzelfall bezogenen Zustimmung des MBS bedarf es in diesen Fällen nicht.

2.2. Ergänzungen zu den o.a. Befugnissen

2.2.1. Bedingungen

Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 59 LHO und der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussesgesetzes (RL) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten, insbesondere RL 7.10.1. und RL 8.2.

Erst, wenn die Bemühungen um Beitreibung festgestellter Ansprüche wiederholt erfolglos geblieben sind, ist zu prüfen, ob Stundung, Niederschlagung oder Erlass nach § 59 LHO in Betracht kommen. Diese Bemühungen sind aktenkundig zu machen. Stundungen und Erlasse setzen einen Antrag des Schuldners/der Schuldnerin voraus.

2.2.2. Zahlungen

Bei Zahlungen nach § 5 UhVorschG ist zu beachten, dass sie in dem Haushaltsjahr von der Ausgabe abzusetzen sind, in dem sie eingehen, auch wenn sie aus früheren Haushaltsjahren stammen.

2.2.3 Zinsen

Erhobene Zinsen sind vollständig an den Landeshaushalt abzuführen. Beruht die Zinsforderung auf einer Rückzahlung nach § 5 UhVorschG, sind auch die Zinsen von den Ausgaben abzusetzen, beruht die Zinsforderung auf einer Rückzahlung nach § 7 UhVorschG, sind die Zinsen zusammen mit der Einnahme an das Land zu überweisen. Ein Absehen von der Verzinsung kommt

neben den Voraussetzungen nach der VV zu § 59 LHO regelmäßig in Betracht, wenn der Schuldner/die Schuldnerin trotz Zahlungsunfähigkeit zu (höheren) Tilgungszahlungen bereit ist oder eine Vollstreckung nach RL 7.10.2. oder 7.10.3. (Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der jeweils gültigen Fassung) gegenwärtig nicht möglich erscheint bzw. nach § 7 Abs. 3 Satz 2 UhVorschG sogar gegenwärtig ausgeschlossen ist.

2.2.4. Gesetzlicher Rahmen

Dieser Erlass bezieht sich lediglich auf Veränderungen nach § 59 LHO der festgestellten nach § 7 UhVorschG übergegangenen Ansprüche sowie von Ansprüchen nach § 5 UhVorschG, nicht auf die Feststellung solcher Ansprüche. Bei Fällen nach § 5 UhVorschG wird der Anspruch von der UV-Stelle selbst unter Beachtung der Hinweise in den RL zum UhVorschG ermittelt. Im Rahmen der Bearbeitung von Rückgrifffällen nach § 7 UhVorschG ist im Einzelfall von den UV-Stellen selbst unter Beachtung der Hinweise in den RL zum UhVorschG festzustellen, ob überhaupt ein Anspruch übergegangen und wie hoch dieser gegebenenfalls ist.

2.2.5. Bearbeitung der Vorgänge

Für die Bearbeitung der Vorgänge durch das MBSJ ist ausnahmslos der offiziell herausgegebene Vordruck zu verwenden. In den ausgefüllten Vordrucken, gegebenenfalls mit Anlagen, sind aus Gründen des Sozialdatenschutzes alle persönlichen Angaben zu schwärzen. Die Vordrucke können auch digital zugesandt werden.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Die vorstehenden Regelungen und Hinweise gelten ab Bekanntgabe des Erlasses. Der Erlass vom 26.03.2004 wird gleichzeitig aufgehoben.

3.2 Entscheidungen, die vor Bekanntgabe dieses Erlasses vom Landesjugendamt oder vom MBSJ getroffen worden sind und eine Wiedervorlagepflicht vorsehen, sind hinsichtlich der Wiedervorlagepflicht hinfällig, soweit die anschließend fällige Entscheidung im Rahmen der nun übertragenen Befugnisse von den Kommunen oder kreisfreien Städten selbst getroffen werden kann.

3.3 Bis zum 31.12.2001 entstandene Schulden sind für jedes Schuldverhältnis (s. Nr. 2.1.1. dieses Erlasses) zusammen zu fassen und nach Maßgabe des amtlichen Umrechnungskurses (1 Euro = 1,95583 DM) von DM in Euro (€) umzurechnen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die gesetzlichen Rundungsvorschriften in § 1612 a Abs. 2 Satz 2 BGB und § 9 Abs. 3 Satz 2 UhVorschG hier nicht anzuwenden sind, da es sich nicht um laufende Ansprüche handelt.

Potsdam, 13. April 2024

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

II. Nichtamtlicher Teil

Veröffentlichung der Ergebnisse der Berechnung der Landeszuschüsse für Kindertagesbetreuung gemäß Landeszuschussanpassungsverordnung (LAZAV)

Gemäß § 5 der Landeszuschussanpassungsverordnung vom 3. November 2015 werden für jede Zuschussperiode die Anpassungsfaktoren gemäß den §§ 2, 3 und 4 der Landeszuschussanpassungsverordnung (LAZAV) und die Höhe der Landeszuschüsse und für jedes Jahr die Verteilung des Zuschusses an die Landkreise gemäß § 16 Absatz 6 Satz 4 des Kindertagesstättengesetzes im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht. Die Anpassungsfaktoren und die Höhe der Landeszuschüsse für die Jahre 2023 und 2024 wurden bereits im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg 11/2023 vom 15. Mai 2023 veröffentlicht und werden hier nachrichtlich wiederholt.

Unter Berücksichtigung der Kinderzahlentwicklung gemäß § 2 (Anpassungsfaktor 1,015076254), der Personalkostenentwicklung gemäß § 3 (Anpassungsfaktor 1,03740196) und des Umfangs des Tagesbetreuungsangebotes gemäß § 4 (Anpassungsfaktor 0,999204166) ergeben sich gerundete Beträge in Höhe von 280.311.000 Euro und 8.441.000 Euro. Die Landeszuschüsse gemäß § 16 Absatz 6 Satz 2 und 4 Kindertagesstättengesetz für die Jahre 2023 und 2024 belaufen sich damit gerundet auf insgesamt je 288.752.000 Euro.

Die Zuschüsse nach § 16 Absatz 6 Satz 4 des Kindertagesstättengesetzes verteilen sich hälftig nach der Gesamtzahl der Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres zum Stichtag 31. Dezember 2022 und aufgrund von nicht vollständig vorliegenden Zahlen der vom öffentlichen Gesundheitsdienst im Rahmen der Untersuchungen zur Schulfähigkeit ausgewiesenen Kinder mit niedrigem Sozialstatus des Jahres 2023 nach dem Durchschnitt der Zahl der vom öffentlichen Gesundheitsdienst im Rahmen der Untersuchung der Schulfähigkeit ausgewiesenen Kinder mit niedrigem Sozialstatus der Jahre 2021 und 2022. Für die Auszahlung erfolgt eine Aufrundung auf die nächste ganze Zahl.

Die Zuschüsse betragen im Jahr 2024 in den Landkreisen und kreisfreien Städten:

Kreisfreie Stadt, Landkreis	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres am 31.12.2022		Kinder mit niedrigem Sozialstatus bei der Schulfähigkeitsuntersuchung im Durchschnitt der Jahre 2021 und 2022		Landeszuschuss gem. § 16 Absatz 6 Satz 4 KitaG (aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, in €)
		Zuschussanteil (in €)		Zuschussanteil (in €)	
Stadt Brandenburg an der Havel	3.666	118.918,39	53,5	125.338,19	244.257
Stadt Cottbus	4.903	159.044,43	132,0	309.245,63	468.291
Stadt Frankfurt (Oder)	2.583	83.787,84	69,5	162.822,51	246.611
Stadt Potsdam	11.190	362.983,31	109,5	256.533,31	619.517
Landkreis Barnim	10.017	324.933,31	90,5	212.020,68	536.954
Landkreis Dahme-Spreewald	9.920	321.786,81	92,5	216.706,22	538.494
Landkreis Elbe-Elster	4.616	149.734,67	59,0	138.223,42	287.959
Landkreis Havelland	8.983	291.392,23	114,5	268.247,16	559.640
Landkreis Märkisch-Oderland	9.934	322.240,94	145,0	339.701,64	661.943
Landkreis Oberhavel	11.121	360.745,07	124,0	290.503,47	651.249
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	4.900	158.947,11	90,0	210.849,29	369.797
Landkreis Oder-Spree	9.172	297.523,05	91,0	213.192,06	510.716
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	4.667	151.389,02	118,5	277.618,23	429.008
Landkreis Potsdam-Mittelmark	11.074	359.220,48	89,0	208.506,52	567.727
Landkreis Prignitz	3.410	110.614,22	83,0	194.449,90	305.065
Landkreis Spree-Neiße	5.031	163.196,52	46,0	107.767,42	270.964
Landkreis Teltow-Fläming	9.789	317.537,41	92,0	215.534,83	533.073
Landkreis Uckermark	5.133	166.505,21	202,0	473.239,52	639.745
Land Brandenburg	130.109	4.220.500	1.801,5	4.220.500	8.441.010